

Stadt Meinerzhagen

Bahnhofstraße 9-13
58540 Meinerzhagen

Ausbau der Tunnelstraße in Meinerzhagen

Baubeschreibung

aufgestellt:



Meinerzhagen, im Juli 2026

Bearbeitet:



Lennestadt, im Juli 2026

Inhaltsverzeichnis.

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1 Art der Maßnahme, Umfang der Ausschreibung:.....	4
1.2 Kurzbeschreibung:	4
2. Auszuführende Leistungen	4
2.1 Angabe der Hauptleistungen:.....	4
3. Baustellenverordnung	5
3.1 Vorankündigung	5
3.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen	5
3.3 Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang).....	5
3.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)	5
4. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Planes	6
4.1 Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben.....	6
4.2 Erfassen aller Tätigkeiten entsprechend dem Bauablauf.....	6
4.4 Gegenseitige Gefährdungen	7
4.5 Festlegung baustellenspezifischer Maßnahmen	7
4.6 Gemeinsam genutzte Einrichtungen.....	7
4.7 Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen	8
Folgende Arbeitsschutzbestimmungen sind im Rahmen der SiGe-Koordination zu beachten	8
5. Allgemeine Erläuterung zu den Leistungsverzeichnissen	9
5.1 Erläuterung zu den OZ des Leistungsverzeichnisses	9
6. Ausgeführte Vorarbeiten seitens des AG	9
6.1 Beweissicherung	9
6.2 Vermessung.....	9
6.3 Kampfmittelbeseitigung	9
6.4 Leitungen	10
6.5 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	10
7. Nebenangebote	10
7.1 Mindestanforderung	10
8. Angaben zur Baustelle	11
8.1 Lage der Baustelle	11
8.2 Nächster Ort.....	11
8.3 Öffentlicher Verkehr	11
8.4 Zugänge und Zufahrten zur Baustelle	11
8.5 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	12
8.6 Lager- und Arbeitsplätze	12
8.7 Plätze für Baustelleneinrichtung	12
8.8 Plätze für Unterkünfte	12
8.9 Betankungsplätze.....	13
9. Gewässer	13
10. Baugrundverhältnisse	13
10.1 Geologische Verhältnisse.....	13
11. Schutzbereiche	13
11.1 Allgemeines	13
11.2 Umfeld und Gebäude	13
12. Angaben zur Ausführung	13
12.1 Allgemeines	13
12.2 Transportfahrzeuge.....	13
12.3 Nachtbaustellen	14
12.4 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	14
12.5 Baubehelfe.....	14
12.6 Abfälle	14
12.7 Winterbau.....	14

13. Ausführungsunterlagen	14
13.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	14
13.2 Vom AN zu beschaffende oder zu erstellende Ausführungsunterlagen	14
14. Außervertragliche Leistungen	15
14.1 Allgemeines	15

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Art der Maßnahme, Umfang der Ausschreibung:

Die Stadt Meinerzhagen schreibt den Ausbau der Straße und des Kanalnetzes in der Tunnelstraße auf einer Länge von ca. 150 m aus.

Die Ausschreibung ist wie folgt gegliedert:

Leistungsbeschreibung Teil A, Straßenbau
Leistungen zu Lasten der Stadt Meinerzhagen.

Leistungsbeschreibung Teil B Kanalbau
Leistungen zu Lasten der Stadt Meinerzhagen.

Bei den oben aufgeführten Teilen A bis B handelt es sich um eine in sich geschlossene Maßnahme die in Anbetracht der räumlichen Verhältnisse, sowie der technisch, in sich verzahnten Abwicklungen, nur an einen Bieter vergeben werden können. Schnittstellen zwischen den einzelnen Teilen lassen sich weder bilden, noch bedienen.

Bei der Preisbildung sind die Teile A bis B gesondert zu behandeln, d. h., die Gemeinkosten für die einzelnen Teile sind gesondert zu berechnen und dann jeweils nur innerhalb des einzelnen Teiles zu verteilen.

Deshalb wird der Auftrag an den Bieter vergeben, der in der Summe der Teile A bis B, das gesamtwirtschaftlichste Angebot unterbreitet hat.

Die Baubeschreibung gilt für die Teile A bis B.

1.2 Kurzbeschreibung:

Teil A: Straßenbau, Klassischer Straßenbau

Teil B: Erneuerung der vorhandenen Kanalisation im Ausbaubereich der Straße in offener Bauweise nach Vorgabe des ZAP Meinerzhagen.

2. Auszuführende Leistungen

2.1 Angabe der Hauptleistungen:

Teil A:

- Ca. 630 m³ Bodenaushub.
- Ca. 1000 to Frostschutz.
- Ca. 240 to AC 22 TN.
- Ca. 75 to AC 8 DS.
- Ca. 300 m Bord- und Rinnenarbeiten

Teil B:

- Ca. 480 m³ Kanalgrabenaushub.
- Ca. 50 m DN 150 PVC-U Rohre.
- Ca. 140 m DN 300 PP- Rohre.

3. Baustellenverordnung

3.1 Vorankündigung

Die Vorankündigung gem. §2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) ist aufzustellen und an die zuständige Behörde (Staatl. Amt für Arbeitsschutz, Siegen) zu senden.

Die Vorankündigung muss sichtbar so auf der Baustelle angebracht werden, dass alle Betroffenen z.B. die Beschäftigten oder neu auf der Baustelle tätig werdende Arbeitgeber, rasch von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. Dafür ist es unverzichtbar, dass die Lesbarkeit der Vorankündigung, die z.B. durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt wird, während der Bauarbeiten erhalten bleibt.

Der AG überträgt die Leistung für den Teil A und B an den AN gem. den Leistungspositionen im Teil A und B.

3.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen

Für das Bauvorhaben ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Darin werden die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen, Maßnahmen bei besonders gefährlichen Arbeiten ggf. betriebliche Tätigkeiten auf oder in der Nähe des Baugeländes dokumentiert.

Bei Änderung der Leistung bzw. zusätzlichen Leistungen ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anzupassen.

Mit Einrichtung der Baustelle sollte der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor Ort während der Arbeitszeit einsehbar sein. Die Angaben im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan müssen von allen am Bauvorhaben Beteiligten beachtet werden.

Der AG überträgt die Leistung für die Teile A bis B an den AN gem. den Leistungspositionen im Teil A, übergreifend für die Teile A bis B.

3.3 Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang)

Der AG überträgt die Leistung für die Teile A bis B an den AN gem. den Leistungspositionen im Teil A, übergreifend für die Teile A bis B.

3.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)

Der AG überträgt die Leistung für die Teile A bis B an den AN gem. den Leistungspositionen im Teil A, übergreifend für die Teile A bis B.

4. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Planes.

4.1 Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben

Der AG überträgt die Leistung für die Teile A bis B an den AN gem. den Leistungspositionen im Teil A, übergreifend für die Teile A bis B.

Der SiGeKo studiert zunächst die bereits vorhandenen Unterlagen zur Baustellenorganisation, wie z. B. Baugenehmigung, Bauvorhabenbeschreibung, Gutachten, Pläne etc. Diesen Unterlagen sind die vorgesehenen Gewerke zu entnehmen und in den SiGe-Plan entsprechend einer festzulegenden Strukturierung einzutragen.

Mit den Gefährdungskatalogen zur Baustellenvorbereitung hat der SiGeKo folgende Aufgaben:

- die Gefährdungen, die sich aus dem Umfeld des Bauprojektes ergeben können, zu ermitteln und in den SIGEPLAN einzutragen,
- Arbeitsschutzmaßnahmen vorzuschlagen, in den SIGEPLAN einzutragen und die zutreffenden Ziffern aus BM/StLB/GM in den SIGEPLAN zu übernehmen.
- Zur Anwendung kommen die Gefährdungskataloge der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft sowie die Gefährdungskataloge im eigenen Unternehmen.
- Bzgl. der Baustelleneinrichtung hat der SiGeKo die Aufgabe: die Baustelleneinrichtung aus Sicht des Arbeitsschutzes vorzuschlagen, in den SIGEPLAN einzutragen und die zutreffenden Ziffern aus BM/StLB/GM in den SIGEPLAN zu übernehmen.
- Mit den gewerkspezifischen Gefährdungskatalogen hat der SiGeKo die Aufgabe die Gefährdungen und die zugehörigen Arbeitsschutzmaßnahmen für jedes Gewerk einzeln zu ermitteln, in den SIGEPLAN einzutragen und die zutreffenden Ziffern aus BM/StLB/GM in den SIGEPLAN zu übernehmen.

4.2 Erfassen aller Tätigkeiten entsprechend dem Bauablauf

Der Bauablaufplan wird in Form eines Balkendiagrammes im zentralen Teil des SIGEPLAN eingezeichnet. Der Bauablaufplan ist AN-seitig dem SiGeKo zu übergeben.

4.3 Maßnahmen für „Besonders gefährliche Arbeiten“

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 der Baustellenverordnung sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchergeräten,
8. Arbeiten in oder unter Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff, oder Sprengschnüre eingesetzt werden,

10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

Sind im Zuge der SiGe-Planung besonders gefährliche Arbeiten erkennbar, sind diese entsprechend in den SiGe-Plan zu übernehmen.

4.4 Gegenseitige Gefährdungen

Wenn gegenseitige Gefährdungen mehrerer Gewerke aus zeitlichen oder örtlichen Abhängigkeiten zu erwarten sind, so sollte der Koordinator eine Änderung des Bauablaufes vorschlagen. Wenn dies nicht möglich ist, sind Schutzmaßnahmen zur Gefährdungsabwehr vorzusehen. Das Ergebnis ist in den SIGEPLAN aufzunehmen.

4.5 Festlegung baustellenspezifischer Maßnahmen

Die „Baustellenordnung“ und/oder das „Merkblatt für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten“ gilt für alle Auftragnehmer und Nachunternehmer bei Verträgen mit der Stadt Meinerzhagen und ist in Absprache mit dem AG / SiGeKo anzupassen. Das nach dem Stand der Technik geforderte Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau ist einzuhalten und als Nebenkosten in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

4.6 Gemeinsam genutzte Einrichtungen

Diese so ermittelten, gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen sind mit ihrer Einsatzdauer in den unteren Planteil einzutragen.

4.7 Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen

Folgende Arbeitsschutzbestimmungen sind im Rahmen der SiGe-Koordination zu beachten

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)
- Arbeitsstättenverordnung (Neufassung!)
- Baustellenrichtlinie (92/57/EWG)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG - Auszüge)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Maschinenrichtlinie (98/37/EG)
- Maschinenverordnung
- Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Sozialgesetzbuch VII
- Sozialgesetzbuch X
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
- Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Verordnungen zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSGV)
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

5. Allgemeine Erläuterung zu den Leistungsverzeichnissen

5.1 Erläuterung zu den OZ des Leistungsverzeichnisses

Die Erläuterungen befinden sich im Langtextverzeichnis vor den zugehörigen Ordnungszahlen (OZ) als Hinweise zur OZ.

Die nachstehenden „Erläuterungen zu den OZ“ umfassen nicht sämtliche OZ des Leistungsverzeichnisses.

Erläuterungen und Hinweise werden nur zu denjenigen OZ gegeben, bei denen durch die Erläuterung ein besseres Verständnis der ausgeschriebenen Leistung und damit eine objektbezogene Preisbildung möglich werden soll.

Das Leistungsverzeichnis ist elektronisch ausgeschrieben. Es besteht aus einem Volltext „Langtextverzeichnis“ und einem Text mit Kurzbezeichnungen „Kurztextpreisverzeichnis“ und den hier aufgeführten Erläuterungen der Ordnungszahlen. Bei unterschiedlichen Angaben in den Kurz- und Langtexten, sind immer die Angaben im Langtext bindend.

6. Ausgeführte Vorarbeiten seitens des AG

6.1 Beweissicherung

Ein besonderes Beweissicherungsverfahren entlang der Baustrecke ist nicht vorgesehen. Vorgesehen ist eine allgemeine Beweissicherung vor Inanspruchnahme sämtlicher Verkehrsflächen durch den AN.

Anzufertigen und zu übergeben ist eine aussagekräftige Fotodokumentation.

Die Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet, sondern sind einzukalkulieren.

Der AN darf im Vorfeld sowie im Baufeld nur solche Baudurchführungsmethoden einleiten und Baugeräte einsetzen, die keine schädigenden Auswirkungen auf die Umgebung, insbesondere die baulichen Anlagen haben. Der Einsatz gebäudeunschädlicher Verfahren und Geräte ist kalkulatorisch zu berücksichtigen. Es gelten die Grenzwerte der DIN 4150.

6.2 Vermessung

Die örtliche Straße wurde im Vorfeld der Planungsarbeiten im Ausbaubereich höhen- und lagemäßig vermessen u. kartiert. Das DGM liegt digital vor.

Der AG übergibt in unmittelbarer Nähe zur baulichen Anlage die notwendigen Fest- und Höhenpunkte. Ein Anspruch auf Absteckung der Hauptachsen, sowie der Grenzen des Baugeländes, gem. VOB, Teil B, § 3, Punkt (2) wird ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

Der AG übergibt das Grenzkataster in digitaler Form. Der AN steckt die Grenzen, soweit erforderlich, selber ab.

Sämtliche Absteckungs- und Feinabsteckungsarbeiten der Achsen, Böschungen, Kanäle, Höhen usw. sind Sache des AN. Der AG liefert die Ausführungspläne in digitaler Form.

6.3 Kampfmittelbeseitigung

Für ein Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird vom AG keine Gewähr übernommen.

Werden während der Bauarbeiten im Baubereich Kampfmittel gefunden, oder verdächtige Bodenverfärbungen festgestellt, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und die Bauüberwachung zu benachrichtigen.

6.4 Leitungen

Folgende Leitungen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand des Auftraggebers im Baufeld:

- Wasserleitungen, Stadtwerke Meinerzhagen
- Telekommunikationsleitungen der Telekom
- Stromkabel, Enervie
- Gasleitungen, Stadtwerke Meinerzhagen
- Mischwasserkanal, Stadt Meinerzhagen

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Erkunden und Sichern von Kabel und Leitungen wird nicht gesondert vergütet, sofern die Leistungsbeschreibung keine andere Regelung vorsieht. **Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu erkunden, wo die Leitungen im Baufeld liegen.**

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten von den Leitungseigentümern örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Tagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen.

6.5 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Gleichzeitig laufende Bauarbeiten sind nicht geplant.

7. Nebenangebote

7.1 Mindestanforderung

Nebenangebote sind zugelassen gem. den Bedingungen der Stadt Meinerzhagen in Anlage zur Ausschreibung.

8. Angaben zur Baustelle

8.1 Lage der Baustelle

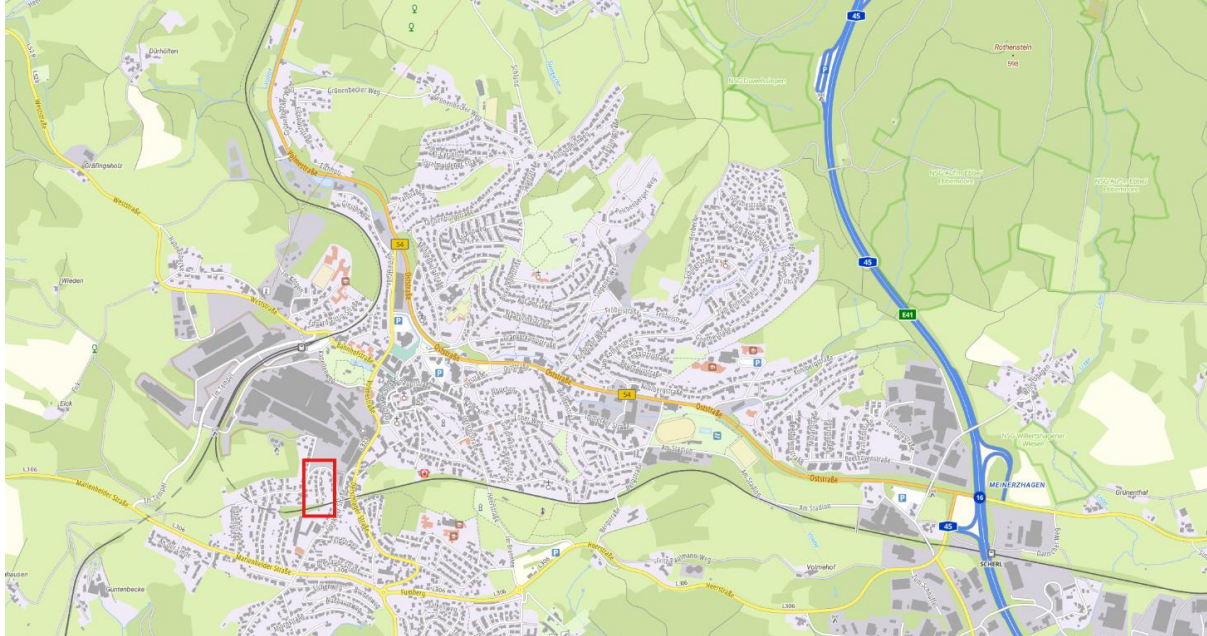


Abb. 1: Übersichtskarte, nicht maßstäblich

8.2 Nächster Ort

58540 Meinerzhagen

8.3 Öffentlicher Verkehr

Anliegerverkehr, Rettungsfahrzeuge, Müllabfuhr. Falls der Müllabfuhr zur Abfuhrzeit kein Zugang ermöglicht werden kann, hat der AN die Mülltonnen aus der Baustelle zu schaffen, und nach der Abholung wieder zurückzuführen. Die Aufwendungen werden gem. OZ im LV vergütet.

8.4 Zugänge und Zufahrten zur Baustelle

Über öffentliche Straßen. Vom Auftraggeber werden keine weiteren besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen, Rampen und Angleichungen, auch in Längsrichtung, sowie ihre Beseitigung sind Nebenleistungen und werden nicht besonders vergütet. Die Baustelle ist zum Feierabend hin, sowie an den Wochenenden so in der Oberfläche herzurichten, dass Rettungsfahrzeuge, die Feuerwehr, sowie die Anlieger die Grundstücke behinderungsfrei erreichen können. Die Zu- und Abfahrten, sowie die Stellplatz- und Garagenzuwegungen sind Pkw-tauglich anzurampen.

8.5 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom Auftraggeber können **keine** Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers und wird nicht gesondert vergütet.

8.6 Lager- und Arbeitsplätze

Lager und Arbeitsplätze werden vom Auftraggeber nur im Baufeld zur Verfügung gestellt. Flächen, die über das Baufeld hinausgehen, sind eigenverantwortlich vom AN zu besorgen und anzumieten bzw. gem. LV zu entnehmen. Die ggf. entstehenden Kosten durch eigene Lagerflächen sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zu den Lager- und Arbeitsplätzen ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

Die Flächen sind vom AN nach eigenem Ermessen herzurichten. Die Aufwendungen sind in der Position Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Bei der Aufstellung von Baucontainern und Bauwagen ist insbesondere auf die vorgegebenen Abstände zu Bäumen und die Schonung des Bodens und des Wurzelbereiches zu achten. Im Wurzelbereich dürfen u. a. kein Zement, keine Steine, keine Öle und keine Chemikalien gelagert werden (siehe RAS-LP 4, Bild 12).

8.7 Plätze für Baustelleneinrichtung

Flächen für die Baustelleneinrichtung werden vom Auftraggeber nur im Baufeld zur Verfügung gestellt. Flächen, die über das Baufeld hinausgehen, sind eigenverantwortlich vom AN zu besorgen und anzumieten. Die ggf. entstehenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelleneinrichtung ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

Die Flächen sind vom AN nach eigenem Ermessen herzurichten. Die Aufwendungen sind in der Position Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

8.8 Plätze für Unterkünfte

Flächen für die Unterkünfte werden vom Auftraggeber nur im Baufeld zur Verfügung gestellt. Flächen die über das Baufeld hinausgehen, sind eigenverantwortlich vom AN zu besorgen und anzumieten. Die ggf. entstehenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zu den Lager- und Arbeitsplätzen ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

Die Flächen sind vom AN nach eigenem Ermessen herzurichten. Die Aufwendungen sind in der Position Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

8.9 Betankungsplätze

Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Betanken von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich auf dafür geeigneten und gegen Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen. Die Herstellung und Unterhaltung der Flächen ist Bestandteil der Position Baustelleneinrichtung.

9. Gewässer

- Entfällt -

10. Baugrundverhältnisse

10.1 Geologische Verhältnisse

Böden gem. LV, entsprechend der Bodenuntersuchungen, die auf Wunsch beim AG eingesehen werden können.

11. Schutzbereiche

11.1 Allgemeines

Die Entdeckung von Bodendenkmälern, sowie das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Beim Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten (im betroffenen Bereich) einzustellen und die örtliche Bauüberwachung des AG unverzüglich zu benachrichtigen.

11.2 Umfeld und Gebäude

Der AN darf nur solche Baudurchführungsmethoden einleiten und Baugeräte einsetzen, die keine schädigenden Auswirkungen auf die Umgebung, insbesondere die baulichen Anlagen haben. Der Einsatz gebäudeunschädlicher Verfahren und Geräte ist kalkulatorisch zu berücksichtigen. Es gelten die Grenzwerte der DIN 4150.

12. Angaben zur Ausführung

12.1 Allgemeines

Generell sind die Bauarbeiten ausgehend von einer 6 Tage Woche, und von einer täglichen Arbeitszeit unter Ausnutzung des Tageslichtes, abzuwickeln.

12.2 Transportfahrzeuge

Die Baumaschinen, sowie die An- und Ablieferungsfahrzeuge sind hinsichtlich ihrer Größe

und Abmessung, sowie ihres Einsatzgewichtes auf die örtlichen Verhältnisse fachlich und kalkulatorisch abzustimmen.

12.3 Nachtbaustellen

Nachtbaustellen sind nicht zugelassen.

12.4 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten ist letztendlich Sache des AN. Der AG behält sich vor, auf die Abwicklung der Arbeiten Einfluss zu nehmen, wenn dies offensichtlich erforderlich wird, um Schaden abzuwenden.

12.5 Baubehelfe

Die Prüfung der Ausführungsunterlagen und Standsicherheitsberechnungen der Traggerüste und Verbauten sowie die örtlichen Bauabnahmen durch einen Prüfenieur erfolgt auf Veranlassung des AG.

Baugruben und Gräben werden im Zuge der Herstellung von Entwässerungsleitungen erforderlich. Sofern es die Baugrundverhältnisse zulassen, kann bis zu einer Tiefe von 1,25m auf den Grabenverbau verzichtet werden. Ab einer Tiefe von 1,25m sind Baugruben und Gräben entsprechend den gültigen Normen (DIN 4124, DIN EN 1610) zu verbauen. Sämtliche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Grabenverbau stehen, sind mit den Positionen des Graben- und Bodenaushubs abgegolten.

12.6 Abfälle

Der AN hat sämtliche anfallende Abfälle, in eigener Verantwortung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), zu entsorgen.

12.7 Winterbau

Winterbau ist nicht geplant.

13. Ausführungsunterlagen

13.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Kanalbauplanung als Lageplan und Kanallängsschnitt

13.2 Vom AN zu beschaffende oder zu erstellende Ausführungsunterlagen

- **Erläuterungen zum Bauablauf**

Vor Baubeginn legt der AN einen Erläuterungsbericht vor, der den geplanten Bauablauf im Detail erläutert.

- **Baustelleneinrichtungsplan**

Der Auftragnehmer legt spätestens 10 Arbeitstage nach Auftragserteilung den Baustelleneinrichtungsplan in 3-facher Ausfertigung dem Auftraggeber zur Zustimmung vor. Aus dem Baustelleneinrichtungsplan sind nicht nur die vorgesehene Art der Einrichtung, sondern auch die vorgesehene Ausbildung der Zufahrt zur Baustelle vom vorhandenen Straßennetz und die vorgesehene Abführung des Schmutzwassers erkennbar.

Der Auftragnehmer holt vor Abgabe des Baustelleneinrichtungsplanes von dem zuständigen Straßenbaulastträger die Zustimmung zu der gewählten Baustellenzufahrt und von den Wasseraufsichtsbehörden die Genehmigung zur vorgesehenen Abführung des Schmutzwassers ein.

- **Bauzeitenplan**

Es ist ein Bauzeitenplan vom Auftragnehmer spätestens 10 Werktage nach Zuschlagserteilung vorzulegen. In dem Bauzeitenplan werden während der Baudurchführung die Ist-Leistungen den Soll-Leistungen gegenübergestellt.

Beginn der Ausführung: Unverzüglich nach Auftragsvergabe, spätestens jedoch im September 2026.

Abnahmereife Vollendung der Ausführung: Dezember 2026.

- **Bestandsunterlagen**

Die Bestandsübersichtszeichnung ist gemäß dem CAD- Standard „Erzeugung, Austausch und Archivierung von CAD- Daten im Konstruktiven Ingenieurbau“ des Landesbetriebes Straßenbau zu erzeugen.

Der CAD- Standard steht als *.pdf Datei im Internet unter <http://strassen.nrw.de> zur Verfügung. Die Stadt Meinerzhagen übernimmt diesen Standard.

Maßgebend ist weiterhin die Beschreibung der einschlägigen Positionen des/der Leistungsverzeichnisse.

14. Außervertragliche Leistungen

14.1 Allgemeines

In Ergänzung zur VOB/B §§ 1,2 und 4 werden alle nicht vertraglich vereinbarten Leistungen vor Beginn der Ausführung bei der örtlichen Bauüberwachung des AG angemeldet, damit der AG die Möglichkeit hat, diese Leistungen zu erfassen.

Nach Anerkennung einer außervertraglichen Leistung werden folgende Unterlagen vom AN erstellt und dem Auftraggeber übergeben ohne hierfür gesonderte Kosten zu berechnen:

- Leistungsbeschreibung (in Anlehnung an den Standardleistungskatalog STLK) in 2-facher Ausfertigung mit Mengenansätzen, Einheitspreisen sowie der Endsumme mit getrennt ausgewiesener Mehrwertsteuer.
- Nachtragskalkulation in 2-facher Ausfertigung mit ausführlich erläuterten Leistungsansätzen von Lohn, Geräten, Materialien und sonstigen Kosten.
- Meldung über Nachunternehmer.